

## Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Bisher wurde detailliert auf die einzelnen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 EStG eingegangen. Diese bilden die Grundlage der steuerlichen Einkommensermittlung.

Im Folgenden werden die weiteren Schritte zur Bestimmung des zu versteuernden Einkommens erläutert – ausgehend von der Summe der Einkünfte bis hin zur letztlich maßgeblichen Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer (diese Berechnungsschritte sind in der Abbildung dunkelgrau hinterlegt).

Gewinneinkunftsarten	Überschusseinkunftsarten
(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 EStG	(4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG
(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG	(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG
(3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG	(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG
(7) Sonstige Einkünfte, § 22 EStG	
<b>Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 1 EStG</b>	
./. Entlastungsbeträge, §§ 24a, 24b EStG	
./. Freibetrag für Land- und Forstwirte	
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG</b>	
./. Verlustabzug, § 10d EStG	
./. Sonderausgaben, §§ 10 - 10c EStG	
./. Außergewöhnliche Belastungen, §§ 33 ff. EStG	
<b>Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG</b>	
./. Freibeträge für Kinder, § 31 EStG	
./. Härteausgleich, § 46 EStG	
<b>zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG</b>	

### 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte

Nach der Ermittlung der sieben Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 EStG – unterteilt in Gewinneinkunftsarten (§§ 13, 15, 18 EStG) und Überschusseinkunftsarten (§§ 19 bis 22 EStG) – erfolgt im nächsten Schritt die Bildung der **Summe der Einkünfte**. Diese ergibt sich durch die Addition sämtlicher positiven (ggf. saldierten) Einkünfte aus den vorgenannten Einkunftsarten. Negative Einkünfte (Verluste) innerhalb einer Einkunftsart wirken dabei grundsätzlich ausgleichsmindernd (→ Verlustausgleich).

Verlustausgleich = Verrechnung negativer Einkünfte mit positiven Einkünften im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung

- Horizontaler Verlustausgleich = Verrechnung mit positiven Einkünften innerhalb derselben Einkunftsart
- Vertikaler Verlustausgleich = Verluste einer Einkunftsart werden mit anderen Einkünften verrechnet

Beispiel: Herr Muster-Maier hat Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.H.v. 20.000 EUR, erzielt zudem aufgrund hoher Werbungskosten -5.000 EUR aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Die Summe der Einkünfte beträgt 15.000 EUR (Vertikaler Verlustausgleich).

Der Verlustausgleich ist nicht unbegrenzt möglich – z.B. bei § 15b EStG (Verlustverrechnungsverbot bei Steuerstundungsmodellen) oder wichtiger § 20 Abs. 6 EStG (Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften)

Fällt die Summe der Einkünfte insgesamt negativ aus (z.B. durch hohe Verluste), kann dieser mit Gewinnen aus anderen Veranlagungszeiträumen gemäß § 10d EStG verrechnet werden.

## 2. Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

Ausgehend von der Summe der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG wird im nächsten Schritt der **Gesamtbetrag der Einkünfte** nach § 2 Abs. 3 EStG ermittelt. Dafür werden bestimmte Beträge von der Summe der Einkünfte abgezogen, die der steuerlichen Entlastung dienen. Diese Abzüge gelten einkunftsartenübergreifend und sind nicht einzelnen Einkünften zuzuordnen.

Es werden zunächst die in den §§ 24a und 24b EStG normierten **Entlastungsbeträge** abgezogen. Diese dienen der Berücksichtigung besonderer persönlicher Lebenssituationen:

- § 24a EStG – Altersentlastungsbeträge

Der Altersentlastungsbetrag steht den Steuerpflichtigen zu, die zu Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben und keine Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 Abs. 2 EStG erhalten. Die Höhe des Entlastungsbetrags ist prozentual begrenzt und wird jährlich angepasst.

- § 24b EStG – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Alleinerziehende jährlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 EUR. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 EUR.

Darüber hinaus ist bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte der **Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG** zu berücksichtigen. Dieser wird gewährt, um kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich zu entlasten. Die Höhe des Freibetrags richtet sich unter anderem nach dem Einheitswert des Betriebsvermögens und kann bei bestimmten Einkommens- und Flächengrenzen in Anspruch genommen werden.

Nach Abzug dieser drei Freibeträge ergibt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte.

### 3. Ermittlung des Einkommens

Aufbauend auf dem Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG folgt im nächsten Schritt die Ermittlung des Einkommens nach § 2 Abs. 4 EStG. Hierbei werden bestimmte Abzugsbeträge berücksichtigt, die einkommensmindernd wirken. Dazu zählen insbesondere der **Verlustabzug nach § 10d EStG**, die **Sonderausgaben (§§ 10 ff. EStG)** sowie die **außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 ff. EStG)**. Ziel dieser Abzüge ist es, die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person noch genauer abzubilden.

#### 3.1. Verlustabzug nach § 10d EStG

Können Verluste nicht innerhalb eines Veranlagungszeitraums verrechnet werden (= Verlustausgleich), so können diese gemäß § 10d EStG mit den positiven Einkünften anderer Veranlagungszeiträume ausgeglichen werden. Dies wird als Verlustabzug bezeichnet und kann auf zwei Arten erfolgen: durch den Verlustrücktrag oder den Verlustvortrag.

Verlustrücktrag gemäß § 10d Abs. 1 EStG:

- Hat Vorrang gegenüber dem Verlustvortrag
- Rückwirkende Verrechnung der negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften der zwei unmittelbar vorangegangen Veranlagungszeiträume
- Maximale Obergrenze für den Verlustrücktrag beträgt 1 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. EUR)

Verlustvortrag gemäß § 10d Abs. 2 EStG:

- Greift, wenn Verluste nicht durch den Verlustrücktrag genutzt werden können
- Verlustverrechnung mit positiven Einkünften in den folgenden Veranlagungszeiträumen
- Begrenzt auf Verluste bis 1 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. EUR)
- Darüber hinaus: nur 70 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres dürfen abgezogen werden gemäß § 10d Abs. 2 S. 1 EStG

Sowohl der Verlustrücktrag als auch der Verlustvortrag erfolgt vor der Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, sodass aus diesen keine Verluste entstehen können.

#### 3.2. Sonderausgaben nach §§ 10 ff. EStG

Sonderausgaben gemäß §§ 10 ff. EStG sind Aufwendungen der privaten Lebensführung, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Diese müssen keinen Zusammenhang zu den sieben Einkunftsarten haben. Der Steuerpflichtige muss die Aufwendungen aus seinem eigenen Vermögen getragen haben. Falls keine Sonderausgaben vorliegen, gilt der Sonderausgabenpauschbetrag nach § 10c EStG von 36 EUR.

Typische Sonderausgaben sind Vorsorgeaufwendungen, Kirchensteuer, Kinderbetreuungskosten und Spenden.

Bei dem Sonderausgabenabzug ist das Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 EStG maßgeblich. Zudem ist mit Sonderausgaben keine Verlustfeststellung möglich, d.h. mit Sonderausgaben kann kein steuerlicher Verlust entstehen. Ein häufiges Beispiel betrifft die Berufsausbildungskosten:

- Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind Berufsausbildungskosten als Sonderausgaben abzugsfähig. Dieser Abzug bringt jedoch keinen steuerlichen Vorteil, wenn keine oder geringe Einkünfte vorliegen, da man nicht in die Verlustzone kommt
- Gemäß 9 Abs. 6 EStG können Zweitausbildungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Liegen keine Einkünfte vor, wird ein Verlust festgestellt.

Nicht abziehbare Ausgaben im Einkommensteuerrecht sind im § 12 EStG. Darunter fallen beispielsweise Aufwendungen für den Haushalt und für den Unterhalt der Familienangehörigen (§ 12 Nr. 1 EStG) oder im Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen (§ 12 Nr. 4 EStG).

Weitere Informationen zum Thema Sonderausgaben finden Sie im [Lernfeld 4 – Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen: Lernsituation 4.2 – Sonderausgaben](#).

### 3.3. Außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 ff. EStG

Außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 ff. EStG sind **zwangsläufig** größere Aufwendungen eines Steuerpflichtigen im Vergleich zur überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse.

Es gibt verschiedene Arten von außergewöhnlichen Belastungen:

- Allgemeine Einzelfälle (wie z.B. Krankheitskosten)
- Spezielle Fälle (wie z.B. Unterhaltsleistungen)
- Pauschalierungen (wie z.B. Pflege oder Behinderung)

Weitere Informationen zum Thema außergewöhnliche Belastungen finden Sie im [Lernfeld 4 – Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen: Lernsituation 4.3 – Außergewöhnliche Belastungen](#).

#### 4. Das zu versteuernde Einkommen

Das Einkommen vermindert um die Freibeträge für Kinder und um den Härteausgleich, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Gewinneinkunftsarten	Überschusseinkunftsarten
(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 EStG	(4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG
(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG	(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG
(3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG	(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG
	(7) Sonstige Einkünfte, § 22 EStG
	<b>Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 1 EStG</b>
	<i>J. Entlastungsbeträge, §§ 24a, 24b EStG</i>
	<i>J. Freibetrag für Land- und Forstwirte</i>
	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG</b>
	<i>J. Verlustabzug, § 10d EStG</i>
	<i>J. Sonderausgaben, §§ 10-10c EStG</i>
	<i>J. Außergewöhnliche Belastungen, §§ 33 ff. EStG</i>
	<b>Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG</b>
	<i>J. Freibeträge für Kinder, § 31 EStG</i>
	<i>J. Härteausgleich, § 46 EStG</i>
	<b>zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG</b>

Wenn das Kindergeld niedriger ist als die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge für Kinder, erfolgt ein Abzug vom Einkommen gemäß § 31 EStG i.V.m. § 32 Abs. 6 EStG.

Hat der Steuerpflichtige nur geringe positive Einkünfte aus Nebentätigkeiten (z.B. aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit), kann es sein, dass die Steuerlast im Verhältnis zum Einkommen als unverhältnismäßig hoch erscheint. In solchen Fällen kommt der sogenannte Härteausgleich zur Anwendung und verhindert, dass es zu einer überproportional hohen Steuerbelastung kommt.

Das Ergebnis der Einkommensermittlung ist das zu versteuernde Einkommen, welches die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer gemäß § 32a EStG darstellt.

#### Exkurs: Veranlagung und Tarif

Veranlagung gemäß § 25 ff. EStG

- = die Erfassung für steuerliche Zwecke von der Steuererklärung bis hin zu Verbescheidung
- Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr
- die Veranlagung ist zwingend, solange § 46 EStG keine Anwendung findet
- Regelfall für Alleinstehende ist die Einzelveranlagung gemäß § 25 EStG
- Ehegatten haben gemäß § 26 Abs. 1 EStG ein Veranlagungswahlrecht: entweder Einzel- oder Zusammenveranlagung
- Bei Zusammenveranlagung gemäß § 26b EStG findet der Splitting-Tarif Anwendung → i.d.R. sinkt die Steuerlast

Einkommensteuertarif gemäß § 32a EStG

- Es gilt das Leistungsfähigkeitsprinzip – wer mehr verdient, zahlt auch prozentual mehr Steuern → progressiver Einkommensteuertarif
  - der Grundfreibetrag beträgt in 2025 12.096 EUR (das Existenzminimum bleibt steuerfrei)
  - Progressionsvorbehalt = gewisse steuerfreie Einkünfte werden über den Steuersatz berücksichtigt, siehe § 32b EStG
- |                           | 2025      | 2024      |
|---------------------------|-----------|-----------|
| Grundfreibetrag bis       | 12.096 €  | 11.784 €  |
| Eingangsteuersatz 14 % ab | 12.097 €  | 11.785 €  |
| Spitzensteuersatz 42 % ab | 68.481 €  | 66.761 €  |
| Reichensteuersatz 45 % ab | 277.826 € | 277.826 € |